Merkblatt
Erneuerbare Energien

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium"

Programmnummer 271/281
Programmnummer 272/282 (Tiefengeothermie)

Finanzierung von Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt

Förderziel

Das KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium" unterstützt besonders förderungswürdige größere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt mit zinsgünstigen Darlehen der KfW und mit Tilgungszuschüssen, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) finanziert werden.

Das KfW-Programm ist eine Initiative des BMU und der KfW für eine zukunftsfähige und nachhaltige Energieversorgung sowie für Umwelt- und Klimaschutz.

Wer kann Anträge stellen?

Das Programm wendet sich an

a) Natürliche Personen, die die erzeugte Wärme und/oder den erzeugten Strom ausschließlich für den privaten Eigenbedarf nutzen (keine Vermietung)

b) Gemeinnützige Antragsteller, sofern sie das Vorhaben unter Hinweis auf die Förderung öffentlichkeitswirksam vorstellen

c) Freiberuflich Tätige

d) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben. Die Unternehmen müssen unabhängig von Unternehmen sein, die diese Kriterien nicht erfüllen

e) Unternehmen, an denen zu mehr als 25 % Kommunen beteiligt sind und die die KMU-Schwellenwerte für Umsatz und Beschäftigte unterschreiten.

f) Kommunale Gebietskörperschaften und rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände (zum Beispiel kommunale Zweckverbände) mit einem Risikogewicht im Kreditrisikostandardansatz von Null, sofern sie das Vorhaben unter Hinweis auf die Förderung öffentlichwirksam vorstellen

g) Sonstige Unternehmen (Großunternehmen) in den Förderzwecken Solarthermie, Tiefengeothermie, Wärmespeicher und Wärmenetze

h) Sonstige Unternehmen (Großunternehmen), die als Energiedienstleistungsunternehmen auftreten und den Antrag nachweislich für Investitionen stellen, welche Nutzenergie für Antragsberechtigte nach den Buchstaben a bis f bereitstellen, auch in den Fördermaßnahmen Biomasseanlage, KWK-Biomasseanlage, Biogasaufbereitungsanlage, Biogasleitung sowie Wärmepumpen.

Der Antragsteller ist entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, auf dem die geförderte Investitionsmaßnahme durchgeführt wird (Ausnahme:

Förderziel

Nutzen für den Antragsteller

Stand: 08/2012 • Bestellnummer: 600 000 2410
KfW • Palmengartenstr. 5-9 • 60325 Frankfurt • Tel.: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • www.kfw.de
Infocenter • Tel.: 0800 5399001 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium"

Energiedienstleister). Investoren sind nur antragsberechtigt, wenn sie auch gleichzeitig die Betreiber der Anlagen sind. Trifft dies nicht zu, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn Investor und Betreiber für das Darlehen gesamtschuldnerisch haften.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Hauptkomponenten (bei Contractingvorhaben können für Contractoren Ausnahmen in Abhängigkeit von den Contracting-Nehmern gemacht werden)
- Der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen
- Antragsteller, denen keine der auf Seite 12 dieses Merkblatts genannten Beihilfen gewährt werden dürfen
- Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten und im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Vertiefende Informationen finden Sie im KfW-Merkblatt "Unternehmen in Schwierigkeiten", Formularnummer 600 000 0193.

Was wird gefördert?

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

1. Solarkollektoranlagen

Als Innovationsförderung werden die Errichtung und Erweiterung von großen Solarkollektoranlagen mit mehr als 40 m² Bruttokollektorfläche gefördert zur:

- Warmwasserbereitung, Raumheizung oder zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung von
  - Wohngebäuden mit 3 und mehr Wohneinheiten oder
  - Nichtwohngebäuden mit mindestens 500 m² Nutzfläche.
    Diese Mindestgröße kann bei Gemeinschaftseinrichtungen zur sanitären Versorgung (z.B. auf Campingplätzen) oder Beherbergungsbetrieben mit mindestens 6 Zimmern unterschritten werden.
- überwiegender Bereitstellung von Prozesswärme
- überwiegender Bereitstellung von solarer Kälteerzeugung
- überwiegender Bereitstellung von Wärme für ein Wärmenetz

Schwimmbadabsorber sind nicht förderfähig.

Weitere Bedingungen für großer Solarkollektoranlagen entnehmen Sie bitte dem Antrag auf Tilgungszuschuss (Formularnummer 600 000 0204).

2. Biomasse-Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse für die thermische Nutzung

3. Streng wärmegeführte KWK-Biomasse-Anlagen

Gefördert wird unter Nr. 2 und Nr. 3 die Errichtung und Erweiterung automatisch

Förderung

Inhalt, Voraussetzung, Kombinationsmöglichkeiten

beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse (z. B. Holzpellets, Scheitholz oder Holzhackschnitzel) mit einer installierten Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW, bei Anlagen nach Nr. 3 bis maximal 2 MW, sofern die im Antrag auf Tilgungszuschuss (Formularnummer 600 000 0204) genannten Emissionswerte eingehalten werden.

Nicht gefördert werden unter 2. und 3.:

- Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen
- Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die 17. "Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)" in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt
- Anlagen, in denen bestimmte Abfälle einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden, siehe § 10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
- Zentralheizungsanlagen, die unter Naturzugbedingungen arbeiten

4. Wärmenetze, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden

Gefördert wird die Errichtung und die Erweiterung eines Wärmenetzes (inklusive der Errichtung der Hausübergabestationen), sofern das Wärmenetz:

- überwiegend zur Bereitstellung von Wärme für den Gebäudebestand oder zur Bereitstellung von Prozesswärme dient und
- die verteilte Wärme zu folgenden Mindestanteilen aus folgenden Wärmequellen stammt:

  a) zu mindestens 20 % aus Solarwärme, sofern ansonsten fast ausschließlich Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen, aus Wärmepumpen oder aus industrieller oder gewerblicher Abwärme,

  b) zu mindestens 50 % mit Wärme aus erneuerbaren Energien,

  c) zu mindestens 50 % aus Wärmepumen,

  d) zu mindestes 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme

  oder

  e) zu mindestens 50 % einer Kombination der in den Buchstaben a bis d genannten Maßnahmen und ansonsten fast ausschließlich aus hocheffizienter KWK.

- im Mittel über das gesamte Netz einen Mindestwärmeabsatz von 500 kWh pro Jahr und Meter Trasse hat.

Auch der biogene Anteil von Siedlungsabfällen gilt als erneuerbare Energie im Sinne dieser Regelung (Wärmenutzung aus der Abfallverbrennung).

Nicht gefördert werden unter 4:

- Wärmenetze, wenn sie überwiegend zur Bereitstellung von Wärme zur Deckung des Wärmebedarfs in Neubauten errichtet werden oder wenn sie nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) gefördert werden können.

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium"

5. Große Wärmespeicher

Als Innovationsförderung wird die Errichtung und/oder die Erweiterung von Wärmespeichern mit mehr als 10 m³ gefördert, sofern sie überwiegend aus erneuerbaren Energien gespeist werden und die im Antrag auf Tilgungszuschuss (Formularnummer 600 000 0204) aufgeführten Qualitätskriterien einhalten.
Wärmespeicher, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) gefördert werden können sowie Wärmespeicher für Ein- und Zweifamilienhäuser sind nicht förderfähig.

6. Biogasaufbereitungsanlagen

Als Innovationsförderung werden die Errichtung und die Erweiterung von Anlagen, die Biogas auf Erdgasqualität aufbereiten und das aufbereitete Biogas in ein Gasnetz einspeisen, gefördert, sofern die im Antrag auf Tilgungszuschuss (Formularnummer 600 000 0204) aufgeführten Qualitätskriterien nachgewiesen werden.

Die Förderung ist befristet bis zum 31.12.2012 (Antragseingang des Kreditantrags bei der KfW).

7. Große effiziente Wärmepumpen

Förderfähig ist die Errichtung von effizienten Wärmepumpen mit einer installierten Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW für

- die kombinierte Warmwasserbereitung und Bereitstellung des Heizwärmebedarfs von Gebäuden
- die Bereitstellung des Heizbedarfs von Nichtwohngebäuden
- die Bereitstellung von Prozesswärme
  (d. h. Wärme für technische Prozesse zur gewerblichen oder industriellen Nutzung)
- die Bereitstellung von Wärme für Wärmenetze

Die detaillierte Auflistung der Anforderungen und Förderkriterien sind dem Antrag auf Tilgungszuschuss (Formularnummer 600 000 0204) zu entnehmen.

Nicht gefördert werden unter 7:

- Luft/Wasser- Wärmepumpen

8. Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas

Als Innovationsförderung wird die Errichtung und/oder die Erweiterung von Biogasleitungen für nicht zu Biomethan aufbereitetes Biogas mit einer Länge von mindestens 300 m Luftlinie gefördert, sofern das darin transportierte Biogas einer KWK-Nutzung (vergütet nach dem EEG in der ab 01.01.2012 geltenden Fassung) oder einer Nutzung als Kraftstoff zugeführt wird und die im Antrag auf Tilgungszuschuss (Formularnummer 600 000 0204) aufgeführten Qualitätskriterien einhält.

Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas, die das Biogas zu einer Biogasaufbereitungsanlage transportieren, sind nicht förderfähig.

9. Anlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie (mehr als 400 m

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium"

Bohrtiefe und einer Temperatur des Thermalfluids von mindestens 20ºC)

Gefördert werden

a) die Errichtung von Anlagen zur thermischen Nutzung der Tiefengeothermie (Förderbaustein "Anlagenförderung")

b) Förder- und Injektionsbohrungen für Anlagen zur thermischen Nutzung der Tiefengeothermie (Förderbaustein "Bohrkostenförderung")
Die KfW entscheidet über die Förderung und die Bemessungsgrundlage anhand eines Bewertungsverfahrens zum Gesamtprojekt.

Voraussetzung für die Förderbausteine unter a) und b) ist, dass das Strom-Wärme-Verhältnis im Durchschnitt max. 0,15 kW_{el}/kW_{th} beträgt.

c) die tatsächlich eingetretenen Mehraufwendungen gegenüber der Planung für Bohrungen mit besonderen technischen Bohrrisiken (für alle Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie), deren geplante Bohrkosten von der KfW als förderwürdig anerkannt wurden (Förderbaustein "Mehraufwendungen").

Für die Tiefengeothermieförderung sind sehr umfangreiche Antragsunterlagen einzureichen, da hohe Anforderungen an Qualität und Durchführbarkeit der Investition gestellt werden.

Die detaillierte Auflistung der Anforderungen und Förderkriterien finden Sie im Antrag auf Tilgungszuschuss Tiefengeothermie (Formularnummer 600 000 0203).

Für alle Verwendungszwecke gilt:

Der Investitionsort muss in Deutschland liegen. Die Anlagen sind mindestens 7 Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraumes darf eine geförderte Anlage nicht stillgelegt werden. Auch bei einer Veräußerung muss die Anlage mindestens 7 Jahre betrieben werden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Eigenbauanlagen,
- Prototypen (als Prototyp gelten grundsätzlich Anlagen, die in weniger als 4 Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind),
- gebrauchte Anlagen.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination einer Finanzierung der aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium" geförderten Anlagen mit anderen KfW-oder ERP-Programmen ist nicht möglich (Ausnahme: "Fündigkeitsrisiko Tiefengeothermie"). Ausgeschlossen ist auch die Kombination eines Kredites aus Erneuerbare Energien "Premium" mit einem Kredit aus dem Erneuerbare Energien "Standard" für dieselbe Investitionsmaßnahme (Ausnahme: Tiefengeothermie zur Stromerzeugung oder zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung).

Die Kombination eines Kredites aus diesem Programm mit anderen, nicht im

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium"

vorhergehenden Absatz genannten Fördermitteln ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zulagen oder Zuschüssen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt und die zulässigen Beihilfeobergrenzen eingehalten werden. Bei Tiefengeothermie darf der Anteil der öffentlichen Mittel maximal 80 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten betragen. Eine parallele Beantragung von ERP- oder KfW-Krediten für andere Investitionsmaßnahmen ist möglich.

Kreditbetrag

Mit dem Förderprogramm können, auch wenn der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, bis zu 100 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten ohne MwSt. finanziert werden. Der Kredithöchstbetrag beträgt

- in der Regel maximal 10 Mio. Euro Kreditbetrag pro Vorhaben.
- Bei dem Verwendungszweck Tiefengeothermie werden maximal 80 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten mitfinanziert.

Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen zur Verfügung:

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1),
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/2),
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren (20/3) bei Investitionsvorhaben, deren technische und wirtschaftliche Lebensdauer der mitfinanzierten Investitionsgüter mehr als 10 Jahre beträgt.

Zinssatz

- Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die ersten 10 Jahre festgeschrieben; vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die KfW Ihrer Hausbank ein Prolongationsangebot.
- Die Programmzinssätze orientieren sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und der Bonität des Kreditnehmers. Dabei gelten im KU-Fenster besonders günstige Zinsen.
- Der Kredit wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in von der KfW vorgegebene Bonitäts- und

Konditionen

Kreditbetrag, Laufzeit, Zinssatz, Bereitstellung, Tilgung, Tilgungszuschüsse

Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen Ihnen und der Hausbank vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem KfW-Merkblatt "Risikogerechtes Zinssystem", Bestellnummer 600 000 0038.

Die aktuell geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen oder per Faxabruf, Nummer 069 74 31 - 42 14.

Darüber hinaus gilt:

- Für den Verwendungszweck Tiefengeothermie kann abweichend zu den übrigen Verwendungszwecken ein zweckgebundenes "Rahmendarlehen" mit Tilgungszuschuss für die infrage kommenden Förderbausteine beantragt werden. Die Festlegung der Zinskonditionen erfolgt zum Zeitpunkt der jeweiligen "Tranchenzusage" für den genannten Förderbaustein.
- Für natürliche Personen und für Darlehen in der Direktvariante für kommunale Gebietskörperschaften und rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften gelten Einheitszinssätze. Die jeweils geltenden Soll- und Effektivzinssätze gemäß Preisangabenverordnung (PAngV) finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen oder per Faxabruf, Nummer 069 74 31 - 42 14.

Bereitstellung/Bereitstellungsprovision

- Die Auszahlung des Kredits erfolgt zu 100 % des Zusagebetrages.
- Die Kredite können in einer Summe oder in Teilbeträgen innerhalb von 12 Monaten nach Darlehenszusage abgerufen werden. Danach ist die KfW nicht mehr an ihre Zusage gebunden.
- Für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag wird, beginnend 2 Bankarbeitstage und 1 Monat nach dem Zusagedatum (bei Tiefengeothermie das Datum der Tranchenzusage bzw. der Einzelzusage) der KfW eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,25 % pro Monat berechnet.

Tilgung

Während der tilgungsfreien Anlaufjahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Danach tilgen Sie in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Die vorzeitige, vollständige oder teilweise Tilgung des noch ausstehenden Kreditbetrages ist während der ersten Zinsbindungsphase gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium"

Tilgungszuschüsse

1. max. 30 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten für förderfähige große Solarkollektoranlagen, max. 40 %, wenn die Nutzung überwiegend durch ein Wärmenetz mit mindestens 4 Abnehmern erfolgt, max. 50 %, wenn die Nutzung überwiegend durch Prozesswärme- oder solare Kältenutzung erfolgt.
2. 20 Euro je kW installierter Nennwärmeleistung (Grundförderung) für förderfähige Biomasse-Anlagen zur thermischen Nutzung, höchstens jedoch 50.000 Euro je Einzelanlage. Zusätzlich können folgende Boni genutzt werden:
   - Bonus für niedrige Staubemissionen:
     20 Euro je kW Nennwärmeleistung, sofern die staubförmigen Emissionen maximal 15 mg/m³ (Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa)) betragen.
   - Bonus für die Errichtung eines Pufferspeichers:
     Die Grundförderung erhöht sich um 10 Euro je kW Nennwärmeleistung, sofern für den Kessel ein Pufferspeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 30 l/kW Nennwärmeleistung installiert wird.

   Die Grundförderung und die Boni sind kumulierbar. Der maximale Tilgungszuschuss mit Bonusnutzung beträgt 100.000 Euro je Anlage.
3. 40 Euro je kW installierter Nennwärmeleistung für förderfähige KWK-Biomasse-Anlagen.
4. Für förderfähige Wärmenetze (ohne Anspruch auf Zuschlagszahlung gemäß § 7 a des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung(KWKG)) gilt:
   - 60 Euro je neu errichtetem Meter, höchstens jedoch 1 Mio. Euro (Förderhöchstbetrag).

   Der maximale Tilgungszuschuss erhöht sich auf 1,5 Mio. Euro, sofern Wärme aus Tiefengeothermieanlagen in das Wärmenetz eingespeist wird.
   - Zuzüglich zu der Wärmenetzförderung pro Meter Trasse können die Hausübergabestationen von Bestandsgebäuden mit jeweils bis zu 1.800 Euro gefördert werden, wenn die Investitionen vom Investor und Betreiber des Wärmenetzes durchgeführt werden und kein kommunaler Anschlusszwang besteht.
5. Für förderfähige Wärmespeicher (ohne Anspruch auf Zuschlagszahlung gemäß § 7 a KWKG gilt):

   250 Euro je m³ Speichervolumen für förderfähige große Wärmespeicher mit mehr als 10 m³ Wasservolumen. Die Förderung ist auf 30 % der für den Wärmespeicher nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten beschränkt. Der maximale Tilgungszuschuss je Wärmespeicher beträgt 1 Mio. Euro.
6. Bis zu 30 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten für förderfähige Biogasaufbereitungsanlagen bis zu einer Anlagengröße von 350 m³/h (aufbereitetes Biorohgas). Größere Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität

erhalten keinen Tilgungszuschuss.

7. Für förderfähige effiziente Wärmepumpen 80 Euro je kW Wärmeleistung im Auslegungspunkt, mindestens jedoch 10.000 Euro und höchstens 50.000 Euro je Einzelanlage.
8. Für förderfähige Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas bis zu 30 % der förderfähigen Investitionskosten.
9. Für förderfähige Anlagen zur Erschließung und Nutzung der hydrothermalen und petrothermalen Tiefengeothermie (ab 400 m Bohrtiefe und einer Temperatur des Thermalfluids von mindestens 20ºC) für die thermische Nutzung können folgende drei Tilgungszuschüsse beantragt werden:
   - Förderbaustein "Anlagenförderung"
     200 Euro je kW errichteter bzw. erweiteter Nennwärmeleistung, höchstens jedoch 2 Mio. Euro je Einzelanlage.
   - Förderbaustein "Bohrkostenförderung"
     - für die Bohrtiefe ab 400 m bis 1.000 m unter Geländeoberkante 375 Euro je Meter vertikale Tiefe (nicht Bohrstrecke),
     - für die Bohrtiefe zwischen 1.000 m bis 2.500 m unter Geländeoberkante 500 Euro je Meter vertikale Tiefe,
     - ab 2.500 m Bohrtiefe unter Geländeoberkante bis Endtiefe 750 Euro je Meter vertikale Tiefe, höchstens jedoch 2,5 Mio. Euro je Bohrung, maximal 5 Mio. Euro aus dem Förderbaustein "Bohrkostenförderung" für das gesamte Projekt (unabhängig von der Anzahl der Tiefenbohrungen). Förderfähig sind sowohl notwendige Bohrungen für die Errichtung tiefer Erdwärmesonden mit einem geschlossenen Primärkreislauf (höchstens 2,5 Mio. Euro) als auch Dubletten oder Tripletten.
     - Erkundungsbohrungen werden nicht gefördert.
   - Förderbaustein "Mehraufwendungen"
     Die Förderung beträgt maximal 50 % des nachgewiesenen (und von der KfW im Rahmen eines bestimmten Bewertungsverfahrens akzeptierten) Mehraufwands pro Bohrung (Nettokosten), höchstens jedoch 50 % der ursprünglichen Plankosten und maximal 1,25 Mio. Euro pro Bohrung.

   Für förderfähige Anlagen zur Erschließung und Nutzung der hydrothermalen und petrothermalen Tiefengeothermie (ab 400 m Bohrtiefe und einer Temperatur des Thermalfluids von mindestens 20ºC), zur Stromerzeugung oder zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung, deren Strom-Wärme-Verhältnis im Durchschnitt max. 0,15 kW_{el}/KW_{th} übersteigt, können folgende zwei Tilgungszuschüsse beantragt werden:
   - Förderbaustein "Bohrkostenförderung"
     - für die Bohrtiefe ab 400 m bis 1.000 m unter Geländeoberkante 375 Euro je Meter vertikale Tiefe (nicht Bohrstrecke),
     - für die Bohrtiefe zwischen 1.000 m bis 2.500 m unter Geländeoberkante 500 Euro je Meter vertikale Tiefe, maximal 1,95 Mio. Euro aus dem

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium"

Förderbaustein "Bohrkostenförderung" für das gesamte Projekt (unabhängig von der Anzahl der Tiefenbohrungen). Förderfähig sind sowohl notwendige Bohrungen für die Errichtung tiefer Erdwärmesonden mit einem geschlossenen Primärkreislauf (höchstens 1,95 Mio. Euro) als auch Dubletten oder Tripletten.

- Erkundungsbohrungen werden nicht gefördert.

– Förderbaustein "Mehraufwendungen"
Die Förderung beträgt maximal 50 % des nachgewiesenen (und von der KfW im Rahmen eines bestimmten Bewertungsverfahrens akzeptierten) Mehraufwands pro Bohrung (Nettokosten), höchstens jedoch 50 % der ursprünglichen Plankosten und maximal 1,25 Mio. Euro pro Bohrung.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite grundsätzlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen), die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher **vor Beginn des Vorhabens** bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl zu stellen. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Kommunale Gebietskörperschaften, rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände (zum Beispiel kommunale Zweckverbände), die gemäß § 27 Nummer 1 a in Verbindung mit § 26 Nummer 2 a der Solvabilitätsverordnung ein Risikogewicht im Kreditrisikostandardansatz von Null haben, wenden sich bitte direkt an die KfW. Bitte beachten Sie, dass mit dem Vorhaben erst begonnen werden darf, wenn der Antrag bei der KfW eingegangen ist. Ausschreibungen und Planungsleistungen dürfen vor Antragseingang erbracht werden.

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen Ihnen und Ihrer Hausbank vereinbart.

Bei Direktkrediten an öffentlich-rechtliche Kreditnehmer ist die Kreditvergabe an die üblichen formalen Vorraussetzungen für Kommunaldarlehen gebunden.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Zur Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen

Bei bankdurchgeleiteten Krediten:

- Das von Ihnen unterschriebene Antragsformular 600 000 0141
- Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Als Programmnummer ist:
  - die **281** im KU-Fenster,
  - die **271** außerhalb des KU-Fensters,
  - die **282** im KU-Fenster für den Verwendungszweck Tiefengeothermie und

Antragstellung

Sicherheiten, Unterlagen, Verwendungsnachweis, Beihilfen, Subventionserheblichkeit

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium"

  - die **272** außerhalb des KU-Fensters für den Verwendungszweck Tiefengeothermie anzugeben.
- Antrag auf Gewährung eines Tilgungszuschusses
  - bei allen Verwendungszwecken außer Tiefengeothermie, Formularnummer 600 000 0204
  - bei Tiefengeothermie, Formularnummer 600 000 0203
  - bei Tiefengeothermie: Unterlagen gemäß Auflistung auf dem Antrag auf Tilgungszuschuss, Formularnummer 600 000 0204
- Bei Beantragung im Rahmen der beihilferechtlichen "De-minimis"-Regelung (Komponente 1): Anlage "De-minimis"-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene "De-minimis"-Beihilfen, Formularnummer 600 000 0075
- Bei Beantragung von "Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU" gemäß Artikel 15 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (Komponente 2): Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition (für verflochtene Unternehmen: Formularnummer 600 000 0196, für nicht verflochtene Unternehmen: Formularnummer 600 000 0095). Die Selbsterklärung verbleibt bei der Hausbank.
- Bei Beantragung von "Umweltschutzbeihilfen für Energiesparmaßnahmen bzw. zur Förderung erneuerbarer Energien" im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 4 und 5)-Checkliste "Investitionsmehrkosten" (Formularnummer 600 000 0218).

Bei öffentlich-rechtlichen Kreditnehmern:

- Das von Ihnen unterschriebene Antragsformular 600 000 0166
- Als Programmnummer ist
  - die 271
  - die 272 für den Verwendungszweck Tiefengeothermie anzugeben
- Antrag auf Gewährung eines Tilgungszuschusses
  - bei allen Verwendungszwecken außer Tiefengeothermie, Formularnummer 600 000 0204
  - bei Tiefengeothermie, Formularnummer 600 000 0203
  - bei Tiefengeothermie: Unterlagen gemäß Auflistung auf dem Antrag auf Tilgungszuschuss, Formularnummer 600 000 0204

Gegebenenfalls sind je nach Nutzung zusätzliche weitere Anlagen einzureichen, die der technischen Dokumentation dienen.

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Verwendungsnachweis/Tilgungszuschuss

- Grundsätzlich unverzüglich nach Abschluss des geförderten Vorhabens, spätestens 9 Monate nach Auszahlung der Darlehensmittel erbringen Sie bitte den

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium"

Verwendungsnachweis durch Vorlage des unterzeichneten Formulars (Formularnummer 600 000 0205) und ggf. zuzüglich der Technischen Anlage zum Verwendungsnachweis (Formularnummer 600 000 0206) bei Ihrer Hausbank, die diese bei der KfW einreicht. Kommt es nicht zum vollständigen Mittelabruf, muss der Verwendungsnachweis bis spätestens 01.06.2014 eingereicht werden.

- Öffentlich-rechtliche Kreditnehmer reichen den Verwendungsnachweis bitte direkt bei der KfW mit dem Formular (Formularnummer 600 000 0163) und ggf. zuzüglich der Technischen Anlage zum Verwendungsnachweis (Formularnummer 600 000 0206) ein.
- "Technische Anlage zum Verwendungsnachweis - Tiefengeothermie -" (Formularnummer 600 000 2070)

Voraussetzung für die Verrechnung des Tilgungszuschusses ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel auf dem oben genannten KfW-Formular. Nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises wird der Tilgungszuschuss dem Darlehen als Sondertilgung zu den in der Kreditzusage genannten möglichen Quartalsterminen gutgeschrieben. Dabei wird der Tilgungszuschuss grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern bei Einreichung des Verwendungsnachweises keine andere Anrechnung beantragt wird.

Beträgt die Darlehensvaluta zum Zeitpunkt der Gutschrift weniger als der zugesagte Tilgungszuschuss, wird der geringere Betrag gutgeschrieben. Es erfolgt keine Barauszahlung.

Beihilferechtliche Regelungen

Im KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium" vergibt die KfW Beihilfen unter der "De-minimis"-Verordnung (Komponente 1) oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Komponenten 2, 4 und 5). Im Rahmen der Komponente 2 werden "Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU" gemäß Artikel 15 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vergeben. Im Rahmen von Komponente 4 werden "Umweltschutzbeihilfen für Investitionen zur Förderung der Energieeffizienz" gemäß Artikel 21 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vergeben. Im Rahmen der Komponente 5 werden "Umweltschutzbeihilfen für Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien" gemäß Artikel 23 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vergeben.

Die verschiedenen Beihilferegelungen verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Aufgrund dieser Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen und Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig (siehe "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen" Bestellnummer 600 000 0065).

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium"

Grundsätzlicher Hinweis

Die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen können an durch das BMU beauftragte Dritte (Forschungsinstitute) weiter gegeben werden und zum Zwecke einer Evaluation der Förderung ausgewertet werden. Ihre Einverständniserklärung hierzu geben Sie uns mit dem Antrag auf Tilgungszuschuss (Formularnummer 600 000 0204) bzw. Antrag auf Tilgungszuschuss-Tiefengeothermie (Formularnummer 600 000 0203).